

Was ist NEU 2022?

In der aktuellen Ausgabe finden sie Informationen über:

- Pensionsinformation 2022
- Valorisierung Pflegegeld
- Befreiung von der Rezeptgebühr
- Heilbehelfe - Kostenanteil
- Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten
- Service-Entgelt für die e-card
- Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt
- Ausgleichstaxe

● Pensionsinformation 2022

Pensionen

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2022 nach den besonderen Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2022 wie folgt erhöht:

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als € 1.000,00 monatlich, ist es um 3,0 % zu erhöhen, wenn es über € 1.000,00 bis zu € 1.300,00 monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den Werten von 3,0 % auf 1,8 % linear absinkt, wenn es über € 1.300,00 monatlich beträgt, um 1,8 %.

Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 34 Jahre“) € 4.658,77
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung € 1.422,08

Frühstarterbonus

Neu ab 1.1.2022 für Personen, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zur Eigenpension, wenn mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit und davon 12 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr zum Pensionsstichtag vorliegen.

Höhe € 1,-- für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung vor dem 20. Lebensjahr, Höchstausmaß € 60,--

Richtsatz für Ausgleichszulage

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende € 1.030,49
für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt..... € 1.625,71
Erhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 379,02 nicht erreicht, um € 159,00

für Witwen- und Witwerpensionen..... € 1.030,49

für Waisenpension bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 379,02
Vollwaisen	€ 569,11

für Waisenpension ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 673,53
Vollwaisen	€ 1.030,49

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus bei langer Versicherungsdauer

Alleinstehende

für Bezieher einer Eigenpension, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben bis zu einem Einkommen von € 1.141,83 max. € 155,36

für Bezieher einer Eigenpension, die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben bis zu einem Einkommen von € 1.364,11 max. € 396,21

Ehepaare

für Bezieher einer Eigenpension, die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben bis zu einem Einkommen von € 1.841,29 max. € 395,78

● Valorisierung des Pflegegeldes ab 1.1.2022

Seit dem Jahr 2020 erfolgt eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes mit dem Pensionsanpassungsfaktor, das bedeutet eine Erhöhung im Jahr 2022 um **1,8 %**.

Pflegegeldbeträge ab 1.1.2022:

Stufe 1	€ 165,40
Stufe 2	€ 305,00
Stufe 3	€ 475,20
Stufe 4	€ 712,70
Stufe 5	€ 968,10
Stufe 6	€ 1.351,80
Stufe 7	€ 1.776,50

● Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt ab 1.1.2022 € 6,65.

Die Befreiung von der Rezeptgebühr auf Antrag gebührt

- Alleinstehenden mit einem Einkommen bis € 1.030,49 und
- Ehepaaren mit einem Einkommen bis € 1.625,71 monatlich.

Chronisch Kranke mit erhöhtem Medikamentenbedarf sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie

- als Alleinstehende ein Einkommen von höchstens € 1.185,06 und
- als Ehepaare von höchstens € 1869,57 monatlich haben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind um € 159.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet (Ehegatte oder Lebensgefährtin voll, von allen anderen Personen lediglich 12,5 Prozent).

Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung sind ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit.

Heilbehelfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens € 37,80 und bei Sehbehelfen mindestens € 113,40. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung sind nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:

- € 9,09 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 1.030,50 bis € 1.611,87
- € 15,58 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 1.611,88 bis € 2.193,26
- € 22,08 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen über € 2.193,26

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen unter € 1.030,49) ist von der Einhebung abzusehen. Die Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten sind höchsten für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Service–Entgelt für die e-card

Die Höhe des Service–Entgeltes für das Jahr 2023 beträgt € 12,95 und wird im November 2022 eingehoben.

Folgende Versicherte der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sind befreit:

- Als Angehörige geltende (mitversicherte) Ehegattin/Ehegatte, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder
- Bezieher:innen einer Pension
- Personen, die auf Grund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind
- Bezieher:innen einer einkommensabhängigen Rentenleistung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresentschädigungsgesetz oder Opferfürsorgegesetz
- Personen, die in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sowie der Hinterbliebenen nach dem Heeresentschädigungsgesetz versichert sind

- Zivildienstleistende
- Präsenzdienstleistende
- Bezieher:innen von Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz
- Bezieher:innen eines Ruhe(Versorgungs)genusses oder einer außerordentlichen Zuwendung der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe oder Wiener Linien GmbH & Co KG

● Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechtgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale

Nach Abzug der Miete, des Wohnpauschales bei Eigenheimen in Höhe von € 140,-- und außergewöhnlicher Belastungen beträgt die Einkommensgrenze bei einem Haushalt

mit 1 Person	€ 1.154,15
mit 2 Personen	€ 1.820,80
für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person.....	€ 178,08

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen ALLER in einem Haushalt lebenden Personen. Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Impfschadengesetzes, Kriegsofferrenten, Heeresentschädigungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld sind jedoch nicht anzurechnen.

Wie bisher erwirbt der Anspruchsberechtigte bei Vorlage des Bescheides das ausschließliche Recht auf eine monatliche Gutschrift auf das vom Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig. Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen: A1 Telekom Austria AG ([A1 Festnetz u. Mobil](#) / Bfree Sozial, [bob sozialzuschuss](#)), Drei Sozial, [AICALL](#), Cosys Data, fonira telekom, HELP mobile(Help GIS befreit), [Kabel-TV Amstetten](#), [T-Mobile/Magenta \(„Klax sozial“\)](#), [Spusu](#), [Mass Response \(Spusu GIS befreit\)](#).

Weitere Informationen: <http://www.gis.at>

● Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt für das Kalenderjahr 2022 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre,

- für Dienstgeber mit 25 bis 99 Dienstnehmern monatlich 276 Euro,
- für Dienstgeber mit 100 bis 399 Dienstnehmern monatlich 388 Euro und
- für Dienstgeber mit 400 oder mehr Dienstnehmern monatlich 411 Euro.